

Art. II des *Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Ecuador vom 28. März 1887*, RGBl. 1888, S. 136:

„Die beiden vertragschließenden Teile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen dieselben Rechte und Vorteile zugestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.“

Vgl. ferner *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und San Salvador vom 14. April 1908*, RGBl. 1909, S. 405:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen zu gewähren; behufs dessen versteht es sich, daß jede Art von Recht, Freiheit oder Vorteil, die einer von ihnen einer dritten Nation gewährt, durch die Tatsache selbst den anderen Vertragsteilen zugestanden wird.“

Sind die Handelsbeziehungen engere, so entsteht die Frage, ob bestimmte Umstände die Versagung der Meistbegünstigung rechtfertigen. Sie wird selbst bei gleicher Sachlage doch nicht immer gleich beantwortet werden. Die Parteien ignorieren derartige Umstände z. B. eher, wenn der baldige Abschluß eines Handelsprovisoriums notwendig wird. In diesem Falle dient die Meistbegünstigungsklausel häufig als ein Notbehelf; denn sie erscheint prima facie als die billige Grundlage für die Handelsbeziehungen zwischen zwei Staaten. Die Meistbegünstigungsklausel soll, wie RIEDL<sup>1</sup> bezeichnend sagt, „ein handelspolitisches Anstandsverhältnis“ herstellen. Man sieht, daß die Meistbegünstigungsklausel geradezu als ein Postulat der handelspolitischen Moral empfunden werden kann. So forderte auch der Präsident Wilson in seinem Programm für den Weltfrieden, welches er am 8. Jan. 1918 vor dem Kongreß in Washington entwickelte, als einen der vierzehn Kardinalpunkte:

III. „... die möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Möglichkeit einer Gleichheit der Handelszustände für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verpflichten<sup>2</sup>.“

<sup>1</sup> RIEDL: a. a. O. S. 36; vgl. ferner v. TEUBERN: a. a. O. S. 75.

<sup>2</sup> WILSON hat dieses Programm als das für den Weltfrieden einzig mögliche bezeichnet. Dennoch erzwangen die Alliierten im Versailler Friedensvertrag von Deutschland das Versprechen der einseitigen Meistbegünstigung für die Dauer von fünf Jahren. Vgl. Versailler Friedensvertrag Teil 10, Abschnitt I, Kapitel 1: Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen, Art. 264 — 67, insbesondere Art. 267: „Toute faveur, immunité ou privilège concernant l'importation, l'exportation ou le transit de marchandises, qui serait concédé par l'Allemagne à l'un quelconque des Etats alliés ou associés ou à un autre pays étranger quelconque, sera simultanément et inconditionnellement, sans qu'il soit besoin de demande ou de compensation, étendu à tous les Etats alliés ou associés.“ Zum Vergleich sei auf den Frankfurter